

Das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Jugendverbandsarbeit in München

–

Auswirkungen, Umsetzung und Empfehlungen für die Jugendarbeit in den Münchner Sportvereinen

INHALT

- **Die Jugendverbandsarbeit und das neue Bundeskinderschutzgesetz**
- **Diese Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen**
- **Förderungsvoraussetzung für den Bereich „Fahrten und Freizeiten“**
- **So wird die Vorlagepflicht in München umgesetzt**
 - So bekomme ich das erweiterte Führungszeugnis
 - Wo erhalte ich die Einsichtnahmebestätigung
 - Dieses Verfahren gilt, wenn die Maßnahme auch von anderen Landkreisen gefördert wird
 - Regelungen für Betreuer/innen aus anderen Städten oder Ländern
 - Gewährleistung Datenschutz
- **Empfehlungen und Angebote der Münchner Sportjugend**
- **Ist die Vorlage von Führungszeugnissen ein ausreichendes Mittel, um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen?**
- **Strukturelle Präventionsmaßnahmen und weiterführende Beratungs- und Schulungsangebote**

- **AUF EINEN BLICK**

Die Jugendverbandsarbeit und das neue Bundeskinderschutzgesetz

Jugendverbände sind nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII (kurz: KJHG) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und haben eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Weil die Jugendverbände dem Prinzip der Selbstorganisation folgen, vertreten sie direkt die Interessen junger Menschen und füllen Demokratie mit Leben.

Als größter Münchner Jugendverband erhält die Münchner Sportjugend im BLSV dementsprechend öffentliche Förderung und Unterstützung, die unter anderem durch die finanzielle Bezuschussung von überfachlichen Freizeitmaßnahmen an die Jugendabteilungen der Münchner Sportvereine weitergegeben wird. Gleichzeitig unterliegen aber auch Jugendverbände gesetzlichen Regelungen – beispielsweise dem „Bundeskinderschutzgesetz“ (kurz: BKiSchG). Anfang 2012 ist eine neue Fassung in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist, Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

In § 72a des SGB VIII (KJHG) heißt es: Träger der freien Jugendhilfe müssen sicherstellen, dass sie „keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1, Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen“.

In besagtem Absatz 1 sind die Paragraphen des Strafgesetzbuches genannt, die sich auf Sexualdelikte beziehen. Ob eine Person wegen eines solchen Verstoßes rechtskräftig verurteilt wurde, kann man dem *erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (EF)* entnehmen. Dort sind auch geringe Strafen und Nebenstrafen des Strafregisters aufgeführt, die im normalen Führungszeugnis nicht vorkommen. Durch die Prüfung des Strafregisters soll verhindert werden, dass Menschen, die nach dem Sexualstrafrecht verurteilt worden sind, erneut mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Diese Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen

Bei dem neuen Kinderschutzgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz, mit dessen Umsetzung die jeweiligen Jugendämter vor Ort beauftragt wurden. Das Stadtjugendamt München hat daher eine Vereinbarung mit dem KJR München-Stadt getroffen, die für alle Mitgliedsverbände des KJR München-Stadt – und damit auch für die Münchner Sportjugend und ihre Mitgliedsvereine – gültig ist.

Die "Münchner Vereinbarung" beschränkt die Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses (EF) auf einen Personenkreis bzw. auf ein Tätigkeitsfeld mit „erhöhtem Gefährdungspotential“. Daher müssen ab 2016 **ALLE**¹ Ehrenamtlichen ein EF vorlegen, die als Betreuer/innen auf Fahrten und Freizeiten tätig sind. Der entsprechende Teil des Vertrags lautet: „Der Kreisjugendring stellt sicher, dass im Bereich der städtischen Jugendverbandsförderung nur Fahrten und Freizeiten gefördert werden, bei denen Kinder oder Jugendliche von Personen neben- oder ehrenamtlich beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet werden, oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, vor Beginn der Maßnahme.“

Förderungsvoraussetzung für den Bereich „Fahrten und Freizeiten“

Bei der Abrechnung der Aktivitätenförderung im Bereich „Fahrten und Freizeiten“ müssen die Jugendabteilungen der Sportvereine ab dem 01.01.2016 folgendes beachten: Jede/r Betreuer/in MUSS über ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis (EF) verfügen und die Einsichtnahmebestätigung VOR Beginn der Fahrt bei der Leitung der Maßnahme vorlegen. Die Nachweispflicht liegt in der Verantwortung des jeweiligen Sportvereins.

Die Vorlage der Einsichtnahmebestätigung ist zwingende Förderungsvoraussetzung für alle Freizeiten und Fahrten mit mindestens einer Übernachtung! Dem Förderantrag ist eine Kopie der Einsichtnahmebestätigung aller Betreuenden beizufügen, da diese als Qualifizierungsnachweis gilt und nicht von der Münchner Sportjugend ausgestellt wird.

¹ Unabhängig ob eine Förderung beantragt wird bzw. die Voraussetzungen für eine Förderung (JuLeiCa oder vergleichbare Qualifikation vorliegt)

Bei fehlender Einsichtnahmebestätigung auch nur einer Betreuungsperson ist die komplette Maßnahme nicht förderbar.

Die aktuellen Richtlinien und Antragsformulare für „Maßnahmen überfachlicher Jugendarbeit“ gibt es unter <http://www.msj.de/index.php?id=zuschuesse> .

So wird die Vorlagepflicht in München umgesetzt

- **So bekomme ich das erweiterte Führungszeugnis**

Ehrenamtliche im Bereich der Jugendverbandsarbeit erhalten das erweiterte Führungszeugnis (EF) kostenlos. Den Antrag (Aufforderung zur Vorlage eines EF und Bestätigung Kostenbefreiung) gibt es online zum Download unter http://www.msj.de/index.php?id=praevention_sexueller_gewalt. Bei Bedarf kann dieses ausgedruckt und vereinspezifisch angepasst werden (Vereinsbriefkopf). Der Antrag dient zum Nachweis über die ehrenamtliche Tätigkeit und enthält den Namen der antragsstellenden Person, Stempel und Unterschrift des Vereins, für den der/die Jugendleiter/in tätig ist. Das EF kann bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden, d.h. wer in München gemeldet ist, kann das erweiterte Führungszeugnis beim Kreisverwaltungsreferat beantragen. Jugendleiter/innen, die außerhalb Münchens wohnen, müssen sich an die Meldebehörde in der eigenen Gemeinde (Bürgerbüro o.ä.) wenden. Es ist auch möglich, dass der Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses, durch einen Boten überbracht wird (benötigte Unterlagen: komplett ausgefülltes und unterschriebenes Antragformular des Antragstellers, eine schriftliche Aufforderung zur Vorlage des EF des Vereins und den Personalausweis des Antragstellers). Für Jugendliche unter 18 Jahren kann ein EF sowohl von der minderjährigen Person selbst ohne Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters, als auch vom gesetzlichen Vertreter ohne Anwesenheit der betreffenden minderjährigen Person beantragt werden. Nach der Ausstellung wird das EF direkt zur Antragstellerin oder zum Antragsteller nach Hause geschickt.

Weitere Infos zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses in der Stadt München gibt es unter: <http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1063565/>

- **Wo erhalte ich die Einsichtnahmebestätigung**

Die **Einsichtnahme** in das erweiterte Führungszeugnis (EF) übernimmt nicht der eigene Verband oder Verein, sondern wird durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendring München Stadt im Jugendinformationszentrum (JIZ) in der Sendlinger Straße 7 vorgenommen. Nach Vorlage von Personalausweis und EF wird dort eine sog. **Einsichtnahmebestätigung** ausgestellt, die bestätigt, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen. Das EF darf im Wortsinn dabei nur „eingesehen“ werden; weder der Jugendverband noch die Mitarbeiter/innen im JIZ dürfen das EF oder eine Kopie davon behalten - das Führungszeugnis verbleibt immer bei dem/der Ehrenamtlichen persönlich! Die Einsichtnahmebestätigung enthält lediglich die Tatsache, dass Einsicht in das EF genommen wurde, Namen und Geburtstag sowie das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und die Gültigkeitsdauer. Die Bestätigung ist für drei Jahre gültig, dann muss erneut ein aktuelles EF vorgelegt werden. Laut Gesetz sollen nur EF anerkannt werden, deren Ausstellungsdatum maximal drei Monate zurückliegt.

- **Dieses Verfahren gilt, wenn die Maßnahme auch von anderen Landkreisen gefördert wird**

Leider gibt es momentan in jedem Landkreis unterschiedliche Regelungen. Daher haben wir uns darauf geeinigt, dass immer das Verfahren aus dem Ort gilt, wo der Träger der Maßnahme (also der Sportverein) den Sitz hat. Zum Beispiel:

Die Jugendleitung des VFB Perlach nimmt auch Jugendliche und Betreuer/innen aus dem Landkreis München mit auf eine Fahrt. Der Sitz des Vereins und damit Trägers der Maßnahme ist jedoch das Stadtgebiet München: Demnach muss für **ALLE** Betreuerinnen und Betreuer die Einsichtnahmebestätigung nach dem Münchner Verfahren vorliegen. Dafür muss die Jugendleitung des VFB Perlach aber keinen Vertrag zum § 72 a KJHG mit dem Landratsamt München schließen, um den Zuschuss für ihre Teilnehmer/innen aus dem Landkreis zu erhalten.

- **Regelungen für Betreuer/innen aus anderen Städten oder Ländern**

Bei Betreuerinnen und Betreuern, die nicht aus München kommen: Das JIZ liegt zentral in der Münchner Innenstadt und ist gut erreichbar, so dass jede/r Ehrenamtliche/r aus München und Umland hier die Einsichtnahme vornehmen lassen kann. Zusätzlich stellen in fast allen angrenzenden Landkreisen die Einwohnermeldeämter ebenfalls Einsichtnahmebestätigungen aus. Auch Notare dürfen Bestätigungen ausstellen, was aber mit einem Honorar verbunden ist. Diese amtlichen Bestätigungen von anderen Landkreisen und Notaren gelten natürlich auch in München. Wenn das alles nicht geht, werden wir eine Lösung finden – meldet euch rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme!

Bei ausländischen Betreuer/innen: Wenn ein/e Betreuer/in mit ausländischer Staatsangehörigkeit den Wohnsitz in Deutschland hat bzw. im Melderegister aufgeführt ist, dann kann er/sie auch ein EF bei der zuständigen Meldebehörde beantragen. Dieses gibt aber nur Auskunft über Straftaten in Deutschland. In §72a SGB VIII ist bei ehrenamtlich Tätigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Wohnort im Ausland weder die Einsichtnahme in ein europäisches Führungszeugnis, noch - außerhalb Europas - in das Führungszeugnis des Heimatlandes vorgesehen. Besteht keine Möglichkeit bei einer ausländischen Betreuungsperson ein Führungszeugnis einzuholen, benötigen wir ein formloses Schreiben des Sportvereins. Wir empfehlen, mit dem/der Betreuer/in eine Selbstverpflichtungserklärung (Link mit Muster) vor Maßnahmenbeginn abzuschließen oder ein ähnliches Verfahren zu entwickeln. Bei der Zuschussbeantragung ist eine Kopie der Selbstverpflichtungserklärung anstelle der fehlenden Einsichtnahmebestätigung beizufügen.

- **Gewährleistung Datenschutz**

Generell unterliegen sämtliche Erkenntnisse aufgrund der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (EF) der Vertraulichkeit. Im JIZ sehen Mitarbeiter/innen das erweiterte Führungszeugnisse ein, die im Bereich Datenschutz geschult sind und den/die Antragsteller/in - in der Regel - auch nicht kennen. Beinhaltet das EF Eintragungen, die in diesem Kontext nicht relevant sind, dürfen diese nicht verwertet und im JIZ weder dokumentiert noch auf der Einsichtnahmebestätigung festgehalten werden. Auf der Einsichtnahmebestätigung sind nur die Daten vermerkt, die für das Verfahren mindestens nötig sind (siehe "So wird die Vorlagepflicht in München umgesetzt"). Selbstverständlich unterliegen die Mitarbeiter/innen im JIZ der Diskretion - auch gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen, anderen Mitgliedern des Vereins/der MSJ u.ä.

Empfehlungen und Angebote der Münchner Sportjugend

Es gibt einige Gründe, warum sich der Kreisjugendring München-Stadt gemeinsam mit dem Stadtjugendamt für diese Lösung entschieden hat: Da die verbands- bzw. vereinsinterne Überlegung, welche Personengruppe ein erweitertes Führungszeugnis (EF) vorlegen muss, häufig eine schwierige Entscheidung darstellt, wird meist von allen Ehrenamtlichen ein EF verlangt.

Auch die Münchner Sportjugend empfiehlt den Vereinen, dass ALLE aktiven Trainer/innen und Jugendleiter/innen eines Vereins ein erweitertes Führungszeugnis bei Ehrenamtsantritt vorlegen.

Dies stellt die meist ehrenamtlichen Strukturen eines Sportvereins jedoch vor eine schwierige Aufgabe.

Um die Handhabung möglichst ehrenamtsfreundlich zu gestalten, wurde eine Vereinbarung getroffen, die sich verpflichtend zunächst nur auf einen Teilbereich der ehrenamtlichen Jugendverbandsarbeit bezieht, der besonders gefährdungsrelevant ist, nämlich den Bereich "Fahrten und Freizeiten" mit Übernachtung.

Die Einsichtnahme im Jugendinformationszentrum in der Sendlinger Straße 7 wird an einem zentralen, gut erreichbaren Ort vorgenommen. Dort erfolgt sie unter datenschutzrechtlich sicheren Bedingungen und auf „neutralem Boden“. Dazu gehört auch, dass die EF einer Person vorlegt werden, die die Antragsteller/in (höchstwahrscheinlich) nicht kennt. Die EF enthalten auch Eintragungen, die für die Tätigkeit in einem Jugendverband nicht relevant sind. Das Wissen über solche Eintragungen stellt den Verein womöglich vor eine schwierige Aufgabe: Darf ich jemandem davon erzählen? Wie soll man weiter mit der betreffenden Person umgehen? Mit der Einsichtnahme durch unbekannte Dritte können Unannehmlichkeiten innerhalb des Vereins vermieden werden. Überdies bietet das JIZ als zentrale Einsichtnahmestelle den Ehrenamtlichen weiterführende Materialien, Beratung und Service zu verschiedenen Themen der Jugendverbandsarbeit.

- **Ist die Vorlage von Führungszeugnissen ein ausreichendes Mittel, um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen?**

Hier sind sich alle einig: Nein! Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses als alleiniges Instrument ist sicherlich nicht ausreichend, um Kinder und Jugendliche tatsächlich vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Die Vorlagepflicht eines EF kann aber trotz aller berechtigten Kritik an diesem Gesetz auf potenzielle Täter/innen abschreckend wirken und bewirkt die Präsenz des Themas, was wiederum eine präventive Atmosphäre schaffen kann.

- **Strukturelle Präventionsmaßnahmen und weiterführende Beratungs- und Schulungsangebote**

Für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen sind jedoch darüber hinausgehende Präventions- und Schutzkonzepte notwendig, die auf die Sensibilisierung und Qualifizierung der Betreuerinnen und Betreuer abzielen sowie die organisatorischen und strukturellen Gegebenheiten im Sportverein berücksichtigen. Solche Konzepte beinhalten z.B. fachliche Standards mit dem Ziel, die Prävention sexualisierter Gewalt als Thema im Sportverein greifbar zu machen. Auch sollte allen Jugendleiter/innen bekannt sein, wie bei einem Missbrauchsverdacht vorgegangen wird bzw. an wen sie sich im Zweifelsfall wenden

können. Informationen, Beratung und Schulungen zu diesem Thema bietet die MSJ gerne an – auch speziell auf den jeweiligen Verein zugeschnittene Inhouseschulungen vor Ort!

Weitere Informationen hierzu sowie aktuelle Fortbildungsangebote gibt es auf der Webseite der Münchner Sportjugend:

http://www.msj.de/index.php?id=praevention_sexueller_gewalt ,
<http://www.msj.de/index.php?id=aus-weiterbildung> sowie
<http://www.msj.de/index.php?id=265> (Informationen zu Inhouseangeboten)

AUF EINEN BLICK:

Vom Antrag des erweiterten Führungszeugnis (EF) bis zur Vorlage für die Bezuschussung im Bereich „Fahrten und Freizeiten“

So geht´s:

- 1 Antrag ausfüllen und Ausdrucken
(http://www.msj.de/index.php?id=praevention_sexueller_gewalt)
- 2 Stempel und Unterschrift des Vereins
- 3 Erweitertes Führungszeugnis bei der örtlichen Meldebehörde kostenfrei beantragen (Personalausweis mitbringen, bei Minderjährigen kann sowohl der Jugendliche selbst, als auch der gesetzliche Vertreter das EF beantragen) oder ausgefüllten Antrag durch Boten überbringen lassen
- 4 Das erweiterte Führungszeugnis wird zugeschickt
- 5 Persönliche Vorlage des EF mit Personalausweis bei hauptamtlichem/r MitarbeiterIn des KJR München Stadt im Jugendinformationszentrum (JIZ) in der Sendlinger Straße 7 (Auswärtige konsultieren ihre Einwohnermeldebehörde)
- 6 JIZ stellt Einsichtnahmebestätigung aus
- 7 Einsichtnahmebestätigung **MUSS** dem Maßnahmenleiter **VOR** Beginn der Maßnahme vorgelegt werden (auch von nichtförderberechtigten Betreuern)
- 8 Eine Kopie der Einsichtnahmebestätigung muss dem Förderantrag beigelegt und bei der MSJ eingereicht werden.

Es gilt:

Für JEDE Betreuungsperson und Maßnahme MUSS der Nachweis über ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis erbracht werden. Die Münchner Sportjugend schließt mit keinem Sportverein generalisierte Vereinbarungen!